

„Gesundheitsgerechtes Arbeiten - Risiken geplanter Bürokratieentlastung für KMU“

Hans Martin Hasselhorn

15. HANS-BÖCKLER-FORUM ZUM ARBEITS- UND SOZIALRECHT
26./27. Februar 2026, Berlin



Lehrstuhl für Arbeitswissenschaft
Bergische Universität Wuppertal



www.arbwiss.uni-wuppertal.de

Das Fachgebiet Arbeitswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal befasst sich unter der Überschrift „Arbeit, Alter, Gesundheit und Erwerbsteilhabe“ mit dem Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand.



- Kohortenstudie zu Gesundheit und Älterwerden in der Arbeit
- seit 2011: alle drei bis vier Jahre persönliches Interview zu den Themen Arbeit, Gesundheit, Perspektiven, privates Umfeld
- 8884 Teilnehmende an Welle 4 (2022/23)
- mehr zu lidA auf www.lida-studie.de

Übersicht

1. Unglauben
2. Recherche
3. Handeln
4. Schlussfolgerungen

15. Oktober 2025



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Information

Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz

Paket 1: Sofortprogramm für den Bürokratierückbau im Arbeitsschutz

Initiierung bis Ende 2025

1.1 Abschaffung von betrieblichen Beauftragten

- **Abschaffung der Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten** für KMU mit weniger als 50 Beschäftigten und Begrenzung auf einen Sicherheitsbeauftragten für KMU mit weniger als 250 Beschäftigten. Einsparungen für die Wirtschaft ca. 135 Mio. Euro. Das betrifft rund 123.000 Sicherheitsbeauftragte.



Initiativen zur „Entbürokratisierung des Arbeitsschutzes“

- Oktober 2025:
BMAS legt *„Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz“* vor
- Dezember 2025:
92. Parteitag der CSU
„Anhebung der Grenzen des Arbeitsschutzes“
- Dezember 2025:
Landesregierung NRW
„Entlastung der Unternehmen von unnötiger Bürokratie“
Chemikaliensicherheit
- Januar 2026:
Landesregierung Baden-Württemberg legt im Bundesrat Entschließungsantrag vor:
„Bürokratieentlastung im Bereich des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes“

Gemeinsamkeiten:

- Ansatz KMU (alle)
- Ansatz Sicherheitsbeauftragte (2 von 4)
- Externalisierung von Arbeitsschutzexpertise (3 von 4)
- fehlende fachliche Begründung (4 von 4)
- Arbeitsschutzexpertise nicht erkennbar (4 von 4)
- keine Einbindung von Arbeitsschutz-Stakeholdern

Arbeitsschutz

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Grundkonsens zum Arbeitsschutz:

- Arbeitgeber bezahlt
- Arbeitgeber trägt Verantwortung
- Arbeitsschutz-Expertise wird im Betrieb vorgehalten
- Kontrolle erforderlich
- Haftungsablösung durch Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsschutz

Wirkung guten Arbeitsschutzes

- Schutz von Leib und Leben der Beschäftigten
 - sichert Werte im Unternehmen, materielle und immaterielle
 - ermöglicht „ungestörte Arbeitsstunden“
- **wirksamer Arbeitsschutz spart den Unternehmen Geld**

Sicherheitsbeauftragte – Bestellung §22 SGB VII

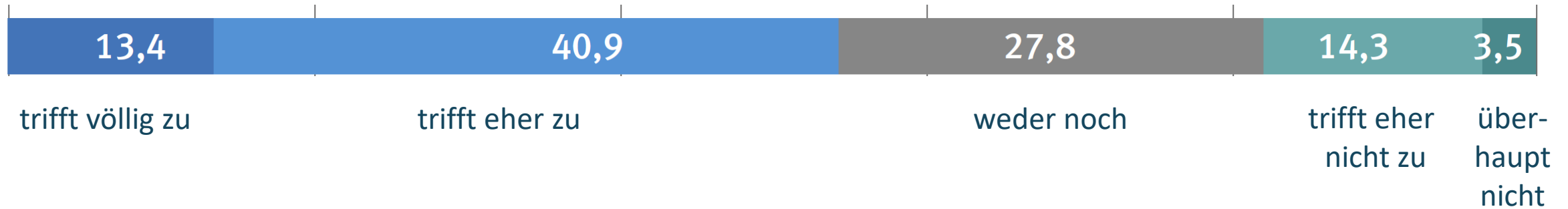
(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...

Sicherheitsbeauftragte – Aufgaben §20 DGUV V1

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte – Wirksamkeit?

„Ich erlebe meine Arbeit als Sicherheitsbeauftragte/r im Unternehmen als sehr wirksam.“



Betriebe – Unternehmensgröße

	Unternehmen (2021)		Beschäftigte (2023)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Kleinstunternehmen (bis 9 MA)	2.900.000	85%	6.000.000	18%
Kleinunternehmen (10-49 MA)	390.000	11%	7.000.000	20%
mittlere Unternehmen (50-249 MA)	88.000	3%	5.000.000	16%
große Unternehmen (≥ 250 MA)	24.000	1%	16.000.000	47%



Quellen:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/aktuell-beschaeftigte.html>
<https://nachrichten.idw-online.de/2023/10/27/kleine-und-mittlere-unternehmen-kmu-bleiben-eine-wichtige-wirtschaftliche-saeule-in-deutschland>

Bürokratie

„Das Wort „Bürokratie“ kommt aus dem Französischen. Es beschreibt, wie wichtige Vorgänge im Staat ablaufen. In einer Bürokratie ist alles genau geregelt und streng geordnet, jeder hat seine klar umschriebene Aufgabe. Vorschriften legen genau fest, wie gehandelt werden muss. ...“ (bpb, 2026)

BMAS-Konzeptvorschlag - Sorge der Arbeitsmedizin

Trotz nachträglicher Modifikation des BMAS-Vorschlags
(Sibe-Bestellungspflicht abh. v. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung) bleibt Sorge:

- Entzug der Arbeitsschutzexpertise im Betrieb
- Erfahrungsevidenz belegt Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten
- Abbau der stets gefährdeten Arbeitsschutzkultur im Betrieb
- Arbeitsschutzeinsparungen ausgerechnet bei Betriebsgröße mit höchstem Arbeitsschutzrisiko
- Erfolge des Arbeitsschutzes müssen durch Arbeitsschutz gesichert werden
- betrieblicher Arbeitsschutz ermöglicht finanzielle Einsparungen
- rechtliche Unsicherheit der Unternehmer entsteht
- Grundkonsens des Arbeitsschutzes infrage gestellt
- Fehler ggf. nicht mehr rückgängig zu machen
- Befreiung von der Bestellungspflicht bereits heute möglich
- Konzeptvorschlag lässt Zielstellung im Dunkeln
- Konzeptvorschlag konterkariert Bemühungen zur nachhaltigen Beschäftigung



Austausch

mit

- Bundestagsabgeordneten
- Gewerkschaften
- Fachgesellschaften
- Institutionen des Arbeitsschutzes
- BMAS

stets:

Abstimmung mit den
arbeitsmedizinischen
Fachgesellschaften



Analyse des Prozesses

- zeitgleiche Initiativen
 - unter Bezeichnung „Entbürokratisierung des Arbeitsschutzes“,
 - Fokus: KMU, dort wo Gefährdungen am größten und wo Arbeitsschutz am nötigsten
 - Muster: Arbeitsschutz wird nicht abgeschafft, aber soll nicht mehr so viel im Betrieb stattfinden
 - ohne erkennbare Arbeitsschutzexpertise erstellt
 - alle vermutlich mit erhöhten Risiken für Beschäftigte und Unternehmen verbunden
 - alle „Klein-Klein“ statt „Groß“
- ein Ursprung?
- Entscheider: oft Handeln gegen Überzeugung
- **Wiederholungsgefahr** für solche Prozesse?

Schlussfolgerungen

- Anfälligkeit des Themas „Arbeitsschutz“ für populäre Angriffe
 - anerkennen und
 - Wehrhaftigkeit entwickeln
- Bedeutung von
 - von Informationen
 - guten Daten
 - Evidenz im Arbeitsschutz
- Bereitschaft der Stakeholder zu
 - kritischer Selbstreflektion
 - gemeinsamem „Groß-Groß“

„die arbeitsmedizin“ hat den Wunsch an das BMAS, die

- notwendige
 - umfassende
 - evidenzbasierte
- Reform des Arbeitsschutzes vorzunehmen –
- unter Beteiligung der Stakeholder des Arbeitsschutzes.

Vielen Dank für Diskussion und Aufmerksamkeit

Prof. Dr. med. Hans Martin Hasselhorn
Bergische Universität Wuppertal
Lehrstuhl für Arbeitswissenschaft
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal
Tel. 0202 439 2088 (Sekretariat)
www.arbwiss.uni-wuppertal.de
hasselhorn@uni-wuppertal.de



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**